



**Allgemeinverfügung zur einer Befreiung von den Verboten der
Naturschutzgebietsverordnungen im Regierungsbezirk Darmstadt nach § 67 Abs. 1 Nr. 1
Bundesnaturschutzgesetzes für den Einsatz von Hundesuchtrupps im Rahmen der
Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest**

Das Regierungspräsidium Darmstadt als örtlich zuständige Obere Naturschutzbehörde für den Regierungsbezirk Darmstadt des Landes Hessen erlässt auf Grundlage des § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit § 43 Abs. 4 Nr. 2 Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25. Mai 2023 (GVBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), und in Verbindung mit § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 78, 81), folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Für die Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt, in denen das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege untersagt ist, wird gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in der jeweils gültigen Fassung die

Befreiung

für den Einsatz von Hundesuchtrupps zur Suche von verendeten Wildschweinen im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest gewährt.

II. **Nebenbestimmungen**

1. Der Einsatz von Hundesuchtrupps zur Suche von toten Wildschweinen außerhalb der gekennzeichneten Wege ist unter größtmöglicher Schonung der Naturschutzgebiete (dort befindliche Pflanzen, Tiere, Boden und Gewässer) durchzuführen.
2. Die Hundesuchtrupps dürfen ausschließlich zum Zweck der Suche nach toten Wildschweinen eingesetzt werden.

3. Dem jeweiligen Sucheinsatz sollen maximal 5 Personen begleiten.

Interessierte Passanten sollten immer aktiv über den besonderen Sinn und Zweck des Einsatzes der Hundesuchtrupps zur Suche von Wildschweinkadavern im Rahmen der Seuchenbekämpfung gegen die Afrikanische Schweinepest informiert und darauf hingewiesen werden, dass das Betreten der Schutzgebiete außerhalb der Wege normalerweise verboten sind bzw. unbedingt einer vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bedarf.

4. Bei sichtbaren Reaktionen von Tieren (Nervosität, Angriff, etc.) sollte sofort Abstand gesucht und gegebenenfalls der Sucheinsatz abgebrochen werden.
5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten befristet bis zur Aufhebung des Seuchenfalls.
6. Die Allgemeinverfügung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter www.rp-darmstadt.hessen.de unter dem Pfad „Veröffentlichungen und Digitales > Öffentliche Bekanntmachungen > Naturschutzrecht“ eingestellt und tritt unmittelbar nach der Unterzeichnung in Kraft.

Ferner wird die Allgemeinverfügung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgegeben.

IV. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen zum Schutz der Naturschutz- und gleichzeitigen Natura 2000-Gebiete gegen Gefährdungen bzw. zur Vermeidung zusätzlicher Beeinträchtigungen bleibt vorbehalten.

V. Widerrufsvorbehalt

Der Widerruf bleibt vorbehalten.

VI. Begründung

I.

Eine Vielzahl von Verordnungen über Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt enthalten das Verbot, die Naturschutzgebiete außerhalb der Wege zu betreten. Unter dieses Verbot fällt nach dem erkennbaren Sinn und Zweck der Vorschrift auch der Einsatz von Hundesuchtrupps zur Suche von Wildschweinkadavern. Daher ist für den Einsatz von Hundesuchtrupps zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest innerhalb von Naturschutzgebieten eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen erforderlich.

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten und Geboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Zu den Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zählen alle Maßnahmen, auch solche, sozialer und wirtschaftlicher Art, an denen ein öffentliches Interesse besteht und die zudem in der konkreten Bewertung gewichtiger sind, als die betroffenen Belange des Naturschutzes. Darüber hinaus muss die Befreiung aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sein. Davon kann nur ausgegangen werden, wenn die zu befreiende Maßnahme nicht naturschonender, z. B. außerhalb eines Naturschutzgebietes oder in einem geringeren Umfang, durchgeführt werden kann.

Dies ist hinsichtlich dem Einsatz von Hundesuchtrupps zur Suche von Wildschweinkadavern und somit zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest der Fall.

In Hessen ist am 16. Juni erstmals ein Fall der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen worden. Es wurde ein sehr stark geschwächtes und starke Symptome zeigendes, infiziertes Wildschwein in der Gemarkung Königstädten, Stadt Rüsselsheim entdeckt und getötet. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung. Die Übertragung erfolgt über den Kontakt mit infizierten Tieren oder Kadavern sowie die Aufnahme von virusverseuchten Speiseabfällen oder Erzeugnissen aus Schweinefleisch oder über indirekte Übertragungswege, wie beispielsweise kontaminierte Kleidung oder Ausrüstungsgegenstände. Die Seuche ist ausschließlich für Haus- und Wildschweine gefährlich und verläuft für diese in der Regel tödlich.

Das Infektionsrisiko für Haus- und Wildschweine kann demnach nur gesenkt werden, wenn infizierte Kadaver schnellstmöglich entfernt und kranke Tiere schnellstmöglich vom Bestand abgesondert und getötet werden können.

Ein Begehen oder Befahren der Naturschutzgebiete zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ist zur Suche und Bergung der Wildschweinkadaver erlaubt. Das weitere Ausbreiten der Schweinepest soll schnellstmöglich verhindert werden. Hierzu sind neben dem Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras weitere Maßnahmen erforderlich. Der feine Geruchssinn der Hunde ermöglicht es auch versteckte Kadaver zu finden. Anschließend können die toten Wildschweine aus der Fläche entfernt werden. Dadurch wird das Infektionsrisiko für den verbleibenden Bestand erheblich gesenkt.

Der Einsatz von Hundesuchtrupps zum Zweck der Suche von Wildschweinkadavern ist folglich erforderlich zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche.

Das Land Hessen ist aufgrund der Vorgaben zur Gefahrenabwehr und des Tierschutzes dazu verpflichtet, die Ausbreitung und das Vorkommen der Afrikanischen Schweinepest zu bekämpfen. Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest gefährdet den gesamten Bestand an Haus- und Wildschweinen im Seuchengebiet und bei weiterer Ausbreitung möglicherweise in ganz Hessen. Neben den Qualen bis zum Tod der Tiere hat die Seuche erhebliche bisher nicht bezifferbare wirtschaftliche Schäden zur Folge. Nicht nur die mangelnde Vermarktbarkeit der Hausschweine bzw. des Schweinefleisches aus dem Seuchengebiet, sondern auch die für die landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in der Restriktionszone geltenden Auflagen und Verbote führen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten bei den im Seuchengebiet liegenden landwirtschaftlichen Betrieben. Die Bekämpfung der Seuche liegt somit sehr stark im öffentlichen Interesse.

Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen wird die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gewährleistet. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse die hier zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG konnte daher erteilt werden.

Natura 2000 und Artenschutz

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können aufgrund der o. g. Nebenbestimmung ausgeschlossen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt**, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Sarah Feldmann

Sarah Feldmann

Darmstadt, den 7. August 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz
Dezernat V 53.2
Wilhelminenstraße 1 - 3
64283 Darmstadt**

Az.: V 53.2-88 n 58/1438-2020/12